

federführendes Amt:	Kämmerei und Kreiskasse
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	19.02.2018

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	27.02.2018	
Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft	01.03.2018	
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	06.03.2018	
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	13.03.2018	
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	14.03.2018	
Jugendhilfeausschuss	15.03.2018	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	19.03.2018	
Kreisausschuss	21.03.2018	
Kreistag	11.04.2018	

**Betreff:****Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018****Beschlussvorschlag:**

1. - Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018.  
- Er bestätigt die von der Verwaltung vorgenommene Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree.  
- Der Landrat berichtet per 30.6.2018, 30.9.2018 und 31.12.2018 über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2018.
2. Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des "Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2018.

**Sachdarstellung:****Aufstellungsverfahren**

Das Verfahren und die Anforderungen zum Erlass der Haushaltssatzung für den Landkreis sind insbesondere im § 67 und § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt.

Seit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2016 finden die Erkenntnisse aus dem Schiedsgutachten der Kanzlei **DOMBERT** Rechtsanwälte „Zu inhaltlichen wie verfahrensbezogenen Fragen der Kreisumlage im Landkreis Oder-Spree“ im Planaufstellungsverfahren sowie die in diesem Zusammenhang geäußerten Wünsche/Hinweise der Bürgermeister und Amtsdirektoren Berücksichtigung.

Mit der Planung für das Haushaltsjahr 2018 wurde im Mai 2017 begonnen. Erstmals sollte aufgrund der geplanten Kreisneugliederung ein Doppelhaushalt für die Jahre 2018/2019 aufgestellt werden. Nach Rücknahme des Gesetzentwurfs im November 2017 wurde die Entscheidung getroffen, „nur“ einen Haushaltsplan für das Jahr 2018 aufzustellen. Daraufhin wurde das Planungsmodul von der 2-Jahres-Planung auf eine Jahresplanung umgestellt. Bei der mittelfristigen Finanzplanung wurde das Jahr 2022 „gestrichen“.

Die Stellenplangespräche wurden im Juni/Juli 2017 durchgeführt. Gleichzeitig wurde mit der Erarbeitung der Prioritätenliste 2018 - 2022 ff angefangen. Wie in den Vorjahren waren die Plangespräche beim Finanzdezernenten im Oktober 2017 ein wichtiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens. Auf der Grundlage der Stellenpläne für die Jahre 2018/2019, der Zuarbeiten der Fachämter für die Jahre 2018/2019 und im Ergebnis der Plangespräche ergaben sich im Ergebnishaushalt für das Jahr 2018 ein Haushaltsfehlbetrag von 17,0 Mio € und für das Jahr 2019 ein Fehlbetrag von 18,8 Mio €. Daraufhin wurden die Fachämter zu einer 2. Planungsrunde für das Jahr 2018 aufgefordert mit dem Ergebnis, dass das Defizit auf 10,3 Mio € verringert werden konnte.

Am 29.11.2017 fand eine Haushaltsklausur mit den Bürgermeistern und Amtsdirektoren statt, zu der auch die Abgeordneten des Kreistages eingeladen waren. Die Haushaltsklausur dient der frühzeitigen Information und Einbeziehung der Städte und Gemeinden in die Erarbeitung des Haushaltsplanes. Auf der Haushaltsklausur wurde für das Jahr 2018 ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 10.282.600 € genannt bei einem unveränderten Hebesatz für die Kreisumlage von 40,3 %. Gleichzeitig wurde vom Kämmerer ausgeführt, dass sich die Verwaltung bei der weiteren Arbeit am Planentwurf 2018 bemühen wird, diesen Fehlbetrag zu verringern.

Dieses Ziel wurde mit einer 3. Planungsrunde erreicht. In dieser Runde wurden u.a. von der Kämmerei Kürzungsvorschläge erarbeitet und der Verwaltungsleitung zu Bestätigung vorgelegt. Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich nunmehr ein Fehlbetrag von 8.218.400 €, der aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gesichert gedeckt werden kann. Damit kann ein „unechter“ Haushaltsausgleich erreicht werden.

Über den aktuellen Planungsstand wurde der Ausschuss für Haushalt und Finanzen regelmäßig informiert, so am 11.9.2017, 13.11.2017 und 22.1.2018.

Am 15.1.2018 wurde die Haushaltssatzung 2018 durch den Landrat mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 398.785.500 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 407.003.900 € festgestellt (§ 67 Abs. 1 BbgKVerf). Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 enthält einen **Hebesatz von 40,3 %**.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 129 BbgKVerf erfolgte am 2.2.2018 im Amtsblatt Nr. 2/2018 des Landkreises Oder-Spree.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit seinen Anlagen an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt vom 15.02. bis 23.02.2018.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen hat der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen (§129 Abs.1 BbgKVerf).

## **Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden**

Nach der neuesten Rechtsprechung ist der Landkreis verpflichtet, nicht nur den eigenen, sondern ebenso den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form nachprüfbar zu begründen. Dabei steht dem Landkreis ein weiter Gestaltungsspielraum zu, auf welche Weise und auf Basis welcher Informationsquellen er diese Sachverhaltsermittlung leistet. Das Schiedsgutachten der Kanzlei DOMBERT RECHTSANWÄLTE vom 09.12.2015 enthält zu dieser Problematik umfangreiche Ausführungen.

So wird auf Seite 41 des Gutachtens zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit ausgeführt: „Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden gibt es grundsätzlich keine normierten Kriterien. Die Leistungsfähigkeit ist nach der Rechtsprechung des BVerwG jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die durch Art. 28 Abs. 2 GG gebotene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden unterschritten wird (BVerwG, U. v. 16.06.2015, a.a.O., Rn. 28).“

Die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgte erstmalig bei der Aufstellung des Planentwurfs 2016. Dazu wurden von den Gemeinden Unterlagen zur Haushaltssituation abgefordert. Von zahlreichen Städten und Gemeinden wurde darauf verwiesen, dass die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse der Gemeinden der Kommunalaufsicht vorliegen und darauf zurückgegriffen werden könnte.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen. Im Rahmen der Aufstellung des Planentwurfs 2017 erfolgte die Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden unter Verwendung der bei der Kommunalaufsicht des Landkreises vorliegenden Haushaltspläne des Jahres 2016.

Diese Vorgehensweise kam auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 zur Anwendung. Die Städte und Gemeinden wurden mit Schreiben vom 10.1.2018 darüber informiert und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, weitere Angaben zu ihrer aktuellen finanziellen Situation zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgte auf der Grundlage der Haushaltspläne 2017. Dabei wurde u.a. die den Gesamtplänen beigefügte Übersicht über die Ergebnisentwicklung verwendet.

Für die Ermittlung des Standes der Kredite für Investitionen und der Kassenkredite wurde der vom Amt für Statistik Berlin Brandenburg ermittelte Schuldenstand der Gemeinden per 31.12.2016 (L III 1 – j / 16) verwendet.

Die Auswertung der Haushaltsdaten ist in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Die Anlagen enthalten die Daten von 6 Städten, 6 amtsfreien Gemeinden, 24 amtsangehörigen Gemeinden, einer amtsangehörigen Stadt und 6 Ämtern (insgesamt 43 Haushalte).

- 26 Haushalte weisen im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag aus, 17 Haushalte konnten ausgeglichen bzw. mit (zum Teil hohen) Überschüssen beschlossen werden.
- 37 Gebietskörperschaften weisen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auf; einige in erheblicher Größenordnung.
- 39 Kommunen weisen beim voraussichtlichen Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende 2017 einen positiven Bestand aus; 4 Kommunen einen negativen Zahlungsmittelbestand. Dauerhafte Kassenkredite (Kassenkredit länger als 12 Monate) benötigen die Städte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde.
- Haushaltssicherungskonzepte (HSK) wurden von den Städten Eisenhüttenstadt, Friedland und Storkow sowie den Gemeinden Bad Saarow, Reichenwalde, Tauche und Diensdorf-Radlow beschlossen. Durch die Kommunalaufsicht wurde nur das HSK der Stadt Eisenhüttenstadt genehmigt.

- Eisenhüttenstadt, Friedland, Storkow, Bad Saarow, Tauche und Fürstenwalde erhalten als finanzschwache Kommunen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz.
- Der Stand der Schulden der Gemeinden für Investitionskredite zum 31.12.2016 beträgt insgesamt 136.358.199 €. Die pro Kopf-Verschuldung der Gemeinden bewegt sich zwischen 0 € und 2.294,44 € (Stadt Eisenhüttenstadt). Die pro Kopf Verschuldung des LOS beträgt 56,60 €.
- Alle Städte und Gemeinden weisen in ihren Haushaltsplänen Aufwendungen für freiwillige Aufgaben aus.

Die Auswertung zeigt, dass es im LOS Städte und Gemeinden gibt, bei denen die Haushaltssituation angespannt ist. Dennoch sind alle Städte und Gemeinden in der Lage, freiwillige Aufgaben zu finanzieren. Der Landkreis verkennt auch nicht, dass der Wegfall aller freiwilligen Leistungen nicht unbedingt zu einem dauerhaft ausgeglichenen Haushalt führen würde. Dennoch sind die freiwilligen Leistungen ein eindeutiges Indiz dafür, dass die finanzielle Mindestausstattung durch die Erhebung der Kreisumlage nicht verletzt ist.

Zum Schreiben vom 10.01.2018 erhielt der Landkreis nur eine Stellungnahme von der Stadt Friedland (Anlage 4).

Für eine ausreichende Finanzausstattung der Gemeinden Sorge zu tragen ist Aufgabe des Landes. Das erfolgt über den im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (Bbg FAG) geregelten Finanzausgleich. Reicht die Finanzausstattung nicht aus, so können Städte und Gemeinden Mittel aus dem Ausgleichsfonds beantragen (§ 16 BbgFAG).

In Auswertung der Haushaltsdaten 2017 kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die finanzielle Mindestausstattung der Städte und Gemeinden des Landkreises durch die Festsetzung der Kreisumlage nicht verletzt wird.

Aus den Gerichtsurteilen, die im Rahmen von Klagen zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung ergangen sind, geht hervor, dass die finanzielle Mindestausstattung nur dann nicht gegeben ist, wenn eine Kommune über einen längeren Zeitraum (10 Jahre) keine freiwilligen Aufgaben realisiert hat und dennoch nicht in der Lage ist, ihre pflichtigen Aufgaben zu erfüllen. Bislang konnte dieser Nachweis noch durch keine Kommune vor Gericht erbracht werden.

### **Einbringen und Beratung Planentwurf 2018**

Der Planentwurf für das Haushaltsjahr 2018 ist in Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen. Die Haushaltssatzung 2018 weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 8.218.400 € aus. Laut mittelfristiger Finanzplanung ergeben sich für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 ebenfalls Fehlbeträge.

Der Planentwurf 2018 wird am 14.2.2018 in den Kreistag eingebracht. Die Übergabe des gedruckten Haushaltsplanentwurfes 2018 erfolgt ebenfalls auf dieser Kreistagssitzung. Die Auflistung der Konten zu den einzelnen Produkten kann im Ratsinformationssystem des Kreistages eingesehen werden.

Die Übergabe des Planentwurfs 2018 an die Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises erfolgt nach dem 14.2.2018. Zusätzlich zum Haushaltsplan 2018 wird den Gemeinden eine Auflistung der Konten zu den einzelnen Produkten übergeben.

Zur Erörterung der Haushaltssatzung 2018 gemäß § 129 BbgKVerf, 1. Satz erhalten die Bürgermeister/Amtsleiter eine Einladung zu einer Beratung am 7.3.2018. Zu dieser Beratung werden auch der Vorsitzende des Kreistages und die Fraktionsvorsitzenden eingeladen.

Die Beratung findet am Mittwoch, dem 7.3.2018 von 17.00 – 19.00 Uhr im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstraße 07, Haus A/ Raum 127 statt.

Der Kämmerer und die Amtsleiterin der Kämmerei werden - wie in den Vorjahren - die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 in den Fachausschüssen „insgesamt“ vorstellen. Für die Erläuterung der Aufgaben und Produktziele und der daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge der Produktbereiche in den Beratungen der Fachausschüsse sind die entsprechenden Fachämter verantwortlich.

.....  
Landrat / Dezernent

#### **4 Anlagen**